

KT-Drucksache Nr. X-0218

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Verzicht auf die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2019

Beschlussvorschlag:

1. Auf die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 2,75 Mio. EUR wird verzichtet.
2. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 wird der Betrag von 2,75 Mio. EUR nach § 23 GemHVO aus der Ergebnissrücklage in das Basiskapital umgebucht.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Kreistag hat mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020 (KT-Drucksache Nr. X-0095/1) mehrheitlich den weiteren Abbau der absoluten Verschuldung beschlossen. Aufgrund der vorhandenen liquiden Mittel kann auf die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 2,75 Mio. EUR verzichtet werden. Der Schuldenstand zum 31.12.2019 beträgt 60,96 Mio. EUR. Der zum 31.12.2020 geplante Schuldenstand beträgt voraussichtlich 54,16 Mio. EUR (vgl. Anlage 6 zum Haushaltsplan 2020).

II. Ausführliche Sachdarstellung

Die Schulden des Landkreises aus langfristigen Finanzierungsdarlehen betragen zum 31.12.2019 insgesamt 60,96 Mio. EUR (31.12.2018: 68,195 Mio. EUR). Die Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von insgesamt 2,75 Mio. EUR steht noch in voller Höhe zur Verfügung.

Der im Haushalt 2020 geplante Schuldenstand beträgt zum 31.12.2020 54,16 Mio. EUR.

Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2019 ist hierbei bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2020 wurde anhand einer Präsentation in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 13.11.2019 bereits über die Auswirkungen bei Verzicht auf die Inanspruchnahme der Kreditaufnahme 2019 informiert.

Zur Finanzierung der Auszahlungen können die vorhandenen liquiden Mittel herangezogen werden.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wird der Betrag von 2,75 Mio. EUR nach § 23 GemHVO aus der Ergebnisrücklage in das Basiskapital umgebucht, da die Mittel dann nicht mehr zum Haushaltsausgleich nach § 24 GemHVO zur Verfügung stehen.